



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 5
Nr. 1

04.02.2012

Haushaltssatzung 2012 des Abwasserzweckverbandes „Schmuttermündung“

Die Verbandsversammlung hat am 19.01.2012 den Haushalt (Satzung samt Haushaltsplan) beschlossen. Mit Schreiben vom 23.01.2012 (Gesch.-Nr. 200-027-941/4) hat das Landratsamt Donau-Ries den Haushalt rechtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2012 samt Anlagen liegt im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Zimmer Nr. 17) von Montag, den 06.02.2012, bis einschließlich Montag, den 13.02.2012, öffentlich zur Einsicht auf.

Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (einschließlich Haushaltsplan) für die Dauer ihrer Gültigkeit dort zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgehalten (Art. 26 und 40 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schmuttermündung“, Sitz in Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 2 ff. der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

726.460,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

368.500,00 €

also insgesamt mit

1.094.960,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskosten- bzw. Einleitungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 326.410,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt vorläufig nach den zu erwartenden Abwassermengen umgelegt:

Für Asbach-Bäumenheim	50 % =	163.205,00 €
Für Mertingen	50 % =	163.205,00 €
gesamt		----- 326.410,00 €

§ 5

1. Die Investitionsumlage für den Kauf weiterer Kontingente an der Kläranlage Donauwörth gegenüber der Stadt Donauwörth beläuft sich auf 294.000,00 €.
2. Die allg. Investitionsumlage wird auf 61.000,00 € festgesetzt. Davon hat Mertingen einen Anteil von 28.011,20 € (= 45,92 v.H.) und Asbach-Bäumenheim 32.988,80 € (= 54,08 v.H.) zu tragen.
3. Eine weitere Investitionsumlage in Höhe von 13.500,00 € wird für den Anteil des Abwasserzweckverbands an Planungskosten für die Kläranlage Donauwörth erhoben. Der Anteil der Gemeinde Mertingen beträgt 4.367,25 € (= 32,35 v.H.) und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim 9.132,75 € (= 67,65 v.H.).

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 30.01.2012

Abwasserzweckverband „Schmuttermündung“

gez. Albert Lohner
Vorsitzender

Nr. 2

Sitzung des Seniorenbeirates

Am Montag, den 13.02.2012 findet um 17:15 Uhr eine öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates im gemeindlichen Seniorentreff, Marktplatz 6 statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Seniorenbeiratssitzung vom 24.10.2011 (siehe Anlage)
2. Vortrag von Frau Marianne Frank zum Thema „Gesunde Ernährung“
3. Diskussion, Sachstandberichte, Vorschläge zu weiteren Aktionen usw., usw.
4. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Interessierte Seniorinnen und Senioren sind herzlich zur Teilnahme und zum Mitmachen eingeladen.

Nr. 3

Bebauungsplanänderung „Marktplatz – Ortsmitte mit Park“

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Marktplatz – Ortsmitte mit Park der Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim im Verfahren nach 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans „Marktplatz – Ortsmitte mit Park, 2. Änderung gem. § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan hat zum Ziel geänderte und zu erweiternde Planungsinhalte so festzusetzen, dass das auszuführende Gestaltungskonzept realisiert werden kann und für nachfolgende Änderungsinhalte Bau-

recht herbeigeführt wird. Städtebauliche Gestaltungselemente sollen in den Festsetzungen konkretisiert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Zu der 2. Bebauungsplanänderung „Marktplatz – Ortsmitte mit Park“ liegen die umweltbezogenen Informationen des 1. Bebauungsplanänderungsverfahrens vor:

- Limnologisches Gutachten zum Steglesgraben, Büro IAS
- das immissionsschutzfachliche Gutachten der Fa. Müller- BBM, vom 22.10.2008, Bericht Nr. M76 978/3, AGCO GmbH Asbach-Bäumenheim, BV Neubau Schweißereihalle,
- das immissionsschutzfachliche Gutachten der Fa. Kottermair vom 26.01.2009, Bericht Nr. 3365.2/2009-PT, Schalltechnische Untersuchung zum Schienenverkehrslärm im Zuge des Bebauungsplanes
- das immissionsschutzfachliche Gutachten der Fa. Kottermair vom 05.11.2008, Bericht Nr. 2897.3 / 2008- PT, Schalltechnische Untersuchung zu den Gewerbelärm- Immissionen auf das Bebauungsplangebiet „Marktplatz – Ortsmitte mit Park“
- das immissionsschutzfachliche Gutachten der Fa. Kottermair vom 18.08.2008, Bericht Nr. 2897.1 / 2008- PT, Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen „Marktplatz – Ortsmitte mit Park West und Ost“
- das immissionsschutzfachliche Gutachten der Fa. Kottermair vom 30.10.2008, Bericht Nr. 2897.2 / 2008- PT, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Marktplatz – Ortsmitte mit Park – West“
- Ausführungsplanung des Marktplatzes und des Grünparks des Büros IAS, Kirchheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Marktplatz – Ortsmitte mit Park, 2. Änderung im Verfahren gem. 13 a BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung im Verfahren gem. 13 a BauGB gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB findet vom **13.02.2012** bis einschließlich **16.03.2012** statt.

Die 2. Bebauungsplanänderung mit Planzeichnung, Satzung, Begründung und Anlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt, Zi.-Nr. 6 im Erdgeschoß des Rathauses für jedermann eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Asbach-Bäumenheim, den 04.02.2012

gez. Otto Uhl
Erster Bürgermeister

Nr. 4

Bebauungsplan „Beethovenstraße, 3. Änderung“ der Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 24.01.2012 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegen einander abgewogen und den Bebauungsplan „Beethovenstraße, 3. Änderung“ in der Fassung vom 24.01.2012, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Satzung, Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil, Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6 Erdgeschoss einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr., 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 04.02.2012

gez. Otto Uhl

Erster Bürgermeister

Nr. 5

Bebauungsplanaufstellung „Gewerbegebiet Östlich GEDA“

Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östlich Geda“ der Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die öffentliche Auslegung im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Östlich GEDA“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“ ist der Bedarf des Unternehmens GEDA GmbH & Co KG an Stellplätzen für Mitarbeiter und Besucher des Unternehmens, da auf dem firmeneigenen Grundstück westlich der Mertinger Straße erweitert werden soll und die entfallenden Parkplätze ersetzt werden müssen. Zudem werden durch die Planung langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für die Firma GEDA geschaffen.

Um den geschilderten Bedarf an Parkflächen zu ermöglichen, dabei eine nachhaltige städtebauliche Struktur und Gestaltung zu gewährleisten und verkehrliche, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim stellt dementsprechend den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östlich GEDA“ auf.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist die zu überplanende Fläche als Gewerbefläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich GEDA“ ist daher aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim entwickelt.

Zu dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östlich GEDA“ liegen folgende Umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht i.d. Fassung vom 24.01.2012
- Begründung i.d. Fassung vom 24.01.2012

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von rund 21.420 m² (2,1 ha).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flur.-Nr. 993, 990 (TF), 996/3 (TF) und 996/4 (TF). Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Westen durch die Mertinger Straße und im Süden durch weitere Gewerbeflächen, ebenfalls Flächen für den ruhenden Verkehr, begrenzt.

Die öffentliche Auslegung im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB findet vom **13.02.2012** bis einschließlich **16.03.2012** statt.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Östlich GEDA" mit Planzeichnung, Satzung, Begründung und Anlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt Zi.-Nr. 6 im Erdgeschoß des Rathauses für jedermann eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Asbach-Bäumenheim, den 04.02.2012

gez. Otto Uhl
Erster Bürgermeister

Nr. 6

Außensprechttag des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben – Beratungstermin

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 7

Mikrozensus 2012 im Januar gestartet

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 8

Der direkte Draht zur Staatsregierung

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 9

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
09.02./19:00	Mitgliederversammlung mit Neuwahlen	Seniorentreff	IGRA
10.02./14:00	Seniorenfasching	Sportheim	AWO und SPD-Ortsverein
11.02.	Feuerwehrball	Gasthaus Unterwirt	FFW Asbach-Bäumenheim
12.02./14:00	Kinderball	Schmutterhalle	CCB

Nr. 10

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Heute, den 04.02., Frau Irene Haupt, Gartenstraße 8 (87 Jahre)

Sonntag, 05.02., Herr Necati Aydin, Kirchenweg 9 (78 Jahre)

Mittwoch, 08.02., Herr Willibald Hummel, Josef-Dunau-Ring 9 (76 Jahre)

Donnerstag, 09.02., Herr Peter Haase, Mittelsteig 17 (71 Jahre) und Frau Anna Scherer, Eichenweg 2 (86 Jahre)

Freitag, 10.02., Herr Hermann Dilger, Gartenstraße 51 (75 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 03.02.2012
abgenommen am: 10.02.2012

Samstag, 04.02.2012

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Außensprechttag des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben – Beratungstermin

Der nächste Beratungstermin findet am Montag, 6. Februar 2012 von 10.00 bis 15.00 Uhr in Donauwörth im Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer 1, statt.

Es wird über

- Elterngeld/Erziehungsgeld
- Schwerbehindertenverfahren (SGB IX)
- Bayerisches Blindengeld
- Opferentschädigung
- Soldatenversorgung und
- Kriegsopferversorgung

beraten und informiert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch unter Tel. 0821/5709-01, Fax: 0821/5709-5000 oder unter www.zbfs.bayern.de.

Anschrift:

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Großkundenadresse: 86135 Augsburg

e-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Nr. 2

Mikrozensus 2012 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2012 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrem Pendlerverhalten befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2012 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien ermittelt. Der Mikrozensus 2012 enthält zudem noch Fragen zum Pendlerverhalten der Erwerbstätigen sowie der Schüler und Studierenden. Neben dem hauptsächlich benutzten Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte werden auch die Entfernung und der Zeitaufwand für den Weg dorthin erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahl-satzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2012 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Nr. 3

Der direkte Draht zur Staatsregierung

Die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung, BayernDirekt, bietet einen umfassenden Informationsservice für die Bürgerinnen und Bürger Bayerns. Um den Bekanntheitsgrad der Servicestelle zu steigern, wird in Bayern grundsätzlich in allen Behörden auf die Servicestelle aufmerksam gemacht.

BayernDirekt ist ihr persönlicher Lotse im staatlichen Informationsangebot. Unter www.bayern.de finden Sie Informationen zu Behörden und zuständige Stellen der Bayerischen Staatsregierung, Broschüren, aktuelle Themen und Internet-Quellen. Natürlich genügt aber auch ein Anruf unter 089/122220 oder eine Email an direkt@bayern.de